

Informationsblatt für An- und Abmeldungen der Binnenschifffahrt

Inhaltsverzeichnis

1. Weshalb die neue Meldeform?	1
2. Überblick nach Schiffstyp	2
2.1 Binnenfrachtschiffe	2
2.2 Binnenfahrgastschiffe	2
3. Wann ist welches Meldeformular auszufüllen?	2
4. Erläuterungen zu einzelnen Textbausteinen und Beispiele	3
5. Rechtsgrundlagen An- und Abmeldung von Binnenschiffen	6

1. Weshalb die neue Meldeform?

Die neuen Formulare beinhalten die Hafennutzungserklärung gegenüber der HPA, die Zählkarte für die Binnenschifffahrtsstatistik an das Statistikamt-Nord und die schriftliche Meldung der Binnenschifffahrt an das Oberhafenamt der HPA.

→ korrekte und gebündelte Erhebung von Daten, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen und Geschäftsbedingungen zu leisten sind

→ schnelle und unkomplizierte Kontaktaufnahme zwischen Schifffahrt und Entgeltstelle der HPA möglich

→ am PC als **ein zusammenhängendes Formular** speicher- und ausfüllbar, Verwendung als E-Mail oder Fax/Briefpostformular; Schiffs- und wiederkehrende weitere Stammdaten für Folgemeldungen wiederverwendbar

→ Die HPA stellt die Formulare als Online- und Printversionen auf ihren Internetseiten zur Verfügung

2. Überblick nach Schiffstyp

2.1 Binnenfrachtschiffe

- **Standard-Anmeldung** innerhalb von 24 Stunden nach Anlauf erforderlich
- **Zwischenmeldung** innerhalb eines Kalendermonats, wenn das Schiff ausschließlich im Hamburger Hafen liegt oder fährt
- **Abmeldung** spätestens 24 Stunden nach Abgang aus dem Hamburger Hafen
- **Sonderfall: kombinierte An- und Abmeldung** wenn Abgang binnen 24 Stunden nach Anlauf

2.2 Binnenfahrgastschiffe

- **Standard-Anmeldung** innerhalb von 24 Stunden nach Anlauf erforderlich
- **Abmeldung** spätestens 24 Stunden nach Abgang aus dem Hamburger Hafen
- **Sonderfall: kombinierte An- und Abmeldung** wenn Abgang binnen 24 Stunden nach Anlauf

3. Wann ist welches Meldeformular auszufüllen?

Für Schiffe im **Transit** ist keine An- und Abmeldung erforderlich. Das ist der Fall, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Das Hafengebiet wird zwischen Stromkilometer 607,5 und Stromkilometer 639 passiert, ohne im Hafengebiet anzulegen oder umzuschlagen.

Die Fahrzeit von **Binnenfrachtschiffen** und sonstigen Binnenschiffen, die keine Personen befördern, beträgt weniger als **5 Stunden** (300 Minuten), die Fahrzeit von **Binnenfahrgastschiffen** beträgt weniger als **3 Stunden** (180 Minuten).

Kein Transit liegt vor, wenn der Hafennutzer sowohl bei Zugang als auch bei Abgang aus dem Hafengebiet dieselbe Gebietsgrenze passiert oder die genannten Fahrzeiten überschritten werden.

Standard-Anmeldung: Binnenfracht- oder Fahrgastschiff läuft den Hamburger Hafen mit oder ohne Fracht bzw. mit oder ohne Fahrgästen an. Es passiert eine der Hamburger Landesgrenzen und nutzt in der Regel einen oder mehrere private oder öffentliche Liegeplätze, die von der HPA betrieben werden.

Abmeldung Binnenfrachtschiff: Binnenfrachtschiff geht aus dem Hamburger Hafen ab, mit oder ohne Fracht, passiert eine der Hamburger Landesgrenzen, hat einen oder mehrere private oder öffentliche Liegeplätze genutzt.

Zwischenmeldung Binnenfrachtschiff: Binnenfrachtschiff nutzt ausschließlich oder deutlich überwiegend den Hamburger Hafen, mit oder ohne Fracht, hat einen oder mehrere private oder öffentliche Liegeplätze genutzt und meldet sich hiermit einmal pro Kalendermonat.

Anlage: Soweit der Platz zum Ausfüllen in der Abmeldung / Zwischenmeldung zum Umschlag oder den Liegeplatzangaben nicht ausreicht, soll die **Anlage** verwendet werden. Der Schiffsname ist erforderlich, um die Anlage jeweils der Abmeldung korrekt zuordnen zu können.

Abmeldung Fahrgastschiffe: Binnen**fahrgastschiff** geht aus dem Hamburger Hafen mit oder ohne Fahrgästen ab, passiert eine der Landesgrenzen, hat einen oder mehrere private oder öffentliche Liegeplätze genutzt.

Kombinierte An- und Abmeldung (= vereinfachtes Verfahren): Binnen**fracht-** oder **Fahrgastschiff** läuft den Hamburger Hafen mit oder ohne Fracht bzw. mit oder ohne Passagieren an, passiert eine der Landesgrenzen, nutzt einen oder mehrere private oder öffentliche Liegeplätze und geht innerhalb von 24 Stunden mit Passage der Hamburger Landesgrenzen ab.

4. Erläuterungen zu einzelnen Textbausteinen und Beispiele

Kontaktdaten: Angaben zur Telefonnummer und E-Mail sind **freiwillig**. Sie helfen sich, der HPA und dem Statistikamt-Nord missverständliche An- und Abmeldungen auf dem „kurzen Weg“ zu klären.

Leistungs- / Rechnungsempfänger: Nach dem Umsatzsteuergesetz ist die Angabe des **Leistungsempfängers** und des Zahlungspflichtigen neben der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (**UST-ID**) erforderlich, soweit nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für privatrechtliche Vereinbarungen über die Allgemeine Nutzung des Hamburger Hafens (nachstehend Hafen-AGB genannt) der HPA eine korrekte Rechnung zu erstellen ist. Sind Leistungs- und Rechnungsempfänger identisch, füllen Sie bitte beide Felder aus. Außerdem sind die Angaben zur **UST-ID** wichtig, um den richtigen Adressaten in die Rechnung aufzunehmen.

Schiffstyp: Sollte ihr Schiffstyp hier nicht aufgelistet sein, tragen Sie bitte „sonstiges Binnenschiff“ ein.

Schiffsdaten: Die Schiffsdaten entnehmen Sie bitte den gültigen behördlichen **Schiffspapieren**.

Ankunfts-/Abgangsdatum: Um den Vorgaben des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsrechts sowie den Mitwirkungspflichten der Hafen-AGB zu genügen, muss innerhalb von 24 Stunden nach Passage der **Landesgrenzen** Hamburgs [elbauwärts bei **Stromkilometer 607,5** (Höhe Hafeneinfahrt Oortkaten) sowie **Stromkilometer 639** (elbabwärts Höhe Kraftwerk Rissen/Tinsdal)], Ankunft und Abgang schriftlich oder auf elektronischem Wege gemeldet werden.

Nutzung von Liegeplätzen:

- a) Werden private Liegeplätze genutzt - mit oder ohne Ladungsumschlag-, ist eine Standard An- und Abmeldung- oder kombinierte An- und Abmeldung erforderlich.
- b) Werden **öffentliche**, von der HPA betriebene Liegeplätze genutzt, tragen Sie bitte ein, an welchem Tag und zu welcher Zeit welcher Liegeplatz genutzt wurde. Diese Angaben dienen zur Erhebung der Auslastung der Liegeplätze sowie der Berechnung des Liegeplatznutzungsentgelts (Anlegeentgelt).
- c) Unterschied „erster Liegeplatz“, „öffentlicher Liegeplatz“ und „Umschlagsliegeplatz“
 1. Der **erste Liegeplatz** ist derjenige, der zuerst im Hamburger Hafen angelaufen wird, unabhängig davon, ob es sich um einen öffentlichen oder einen privaten Liegeplatz handelt
 2. **Öffentliche** Liegeplätze sind alle von der HPA betriebenen Liegeplätze (eine Übersicht über diese Liegeplätze für Binnenfrachtschiffe ist auf der HPA-Homepage zu finden)
 3. Wird in Hamburg Ware geladen und/oder gelöscht ist der **Umschlagsliegeplatz**, an dem dies erfolgt einzutragen (auch bei Schiff-Schiff-Umschlag)

Nutzung der Hafengewässer: Bei ununterbrochener Nutzung der Gewässer des Hamburger Hafens von mehr als 5 Tagen wird grundsätzlich ein Hafennutzungsentgelt (Liegegeld) in Rechnung gestellt.

Hafenfahrzeuge: Ein Hafenfahrzeug mit gültigem Schiffsattest der HPA, das ausschließlich zur Verwendung im Geltungsgebiet des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes bestimmt ist, gibt insoweit keine An- und Abmeldung ab.

Unterschrift: Bitte verwenden Sie bei Übermittlung der ausgefüllten Onlineformulare eine Firmen-Emailadresse, deren Erreichbarkeit bei Nachfragen sichergestellt ist.

Güter-Umschlag: Der Begriff „Güter“ stammt aus dem amtlichen Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik. Die Güter sind danach genau zu benennen, z.B. Weizen, Roggen, Walzdraht.

- Hat Ihr Schiff Hamburg „leer“ angelaufen, tragen Sie bitte unter Güterart „leer“ ein.
- Soweit Sie Leercontainer befördern, füllen Sie bitte die Anzahl und Größe [vgl. codierte **Fußnoten*** 10–51] der Leercontainer aus.
- Haben Sie mehrere Güter gelöscht oder geladen oder sollen mehrere Ausladehäfen angelaufen werden, nutzen Sie bitte die Anlage Umschlag & Liegeplätze für weitere Angaben. Ausladehafen ist der Ort, an dem die Ladung nach Beendigung der Reise gelöscht wird.
- ***Fußnote-Ladungsarten-Code für statistische Zwecke:** Geben Sie hier bitte den zweistelligen Code „Ladungsart“ an, z.B. „20“ bei unverpacktem festem Schüttgut. Bei Containern als Ladungsart tragen Sie bitte die Containeranzahl und den Inhalt hinter dem vorgegebenen Code, z.B. Code „40“ für 20-Fuß-Container | Inhalt: Bekleidung und Schuhe in die Tabelle ein. Bitte nutzen Sie jeweils eine Zeile für Leercontainer und beladene Container.

*Ladungsart:	10 unverpacktes flüssiges Massengut	41 Container zwischen 20 und 40 Fuß	50 Straßenfahrzeuge einschl. Anhänger/Wechselbrücken
	20 unverpacktes festes Schüttgut	42 40 Fuß-Container	51 Wechselbrücken/ -behälter
	30 unverpacktes o. konventionell verpacktes Stückgut	43 Container größer als 40 Fuß	99 Sonstiges
	40 20 Fuß-Container	44 sonst. Großcontainer;	

Beispiel Containerladung

15 mit Maschinen beladene 40-Fuß-Container werden in Berlin auf ein Schiff geladen. Das Schiff kommt nach Hamburg und löscht diese 15 Container. Anschließend werden auf dieses Schiff 10 mit Textilien beladene 20-Fuß-Container, 4 mit Steinen + Erden beladene 40-Fuß-Container sowie 8 leere 20 Fuß-Container und 5 leere 40 Fuß-Container geladen. Die Container mit den Textilien sollen in Wittenberge, die Container mit den Steinen + Erden sowie die leeren Container in Magdeburg gelöscht werden.

Ladung gelöscht:

Datum	Güterart	Einladehafen	Gefahr-gut	Menge (t)	Ladungsart *)	Anzahl der Ladungsträger (Container Anzahl)
10.03.2015	Maschinen	Berlin	<input type="checkbox"/>	300	42 ▾	15
			<input type="checkbox"/>		▾	
			<input type="checkbox"/>		▾	
			<input type="checkbox"/>		▾	

Ladung geladen:

Datum	Güterart	Ausladehafen	Gefahr-gut	Menge (t)	Ladungsart *)	Anzahl der Ladungsträger (Container Anzahl)
10.03.2015	Textilien	Wittenberge	<input type="checkbox"/>	100	40 ▾	10 Container
11.03.2015	Steine + Erden	Magdeburg	<input type="checkbox"/>	80	42 ▾	4 Container
11.03.2015	leer	Magdeburg	<input type="checkbox"/>	16	40 ▾	8 Container
11.03.2015	leer	Magdeburg	<input type="checkbox"/>	20	42 ▾	5 Container

Beispiel Flüssigladung

Bei Ankunft in Hamburg ohne Ladung

Ladung gelöscht:

Datum	Güterart	Einladehafen	Gefahr- gut	Menge (t)	Ladungsart (*)	Anzahl der Ladungsträger (Container Anzahl)
10.03.2015	leer		<input type="checkbox"/>			
			<input type="checkbox"/>			
			<input type="checkbox"/>			
			<input type="checkbox"/>			

Ladung geladen:

Datum	Güterart	Ausladehafen	Gefahr- gut	Menge (t)	Ladungsart (*)	Anzahl der Ladungsträger (Container Anzahl)
10.03.2015	Dieselöl	Dresden	<input checked="" type="checkbox"/>	1.300	10	
			<input type="checkbox"/>			
			<input type="checkbox"/>			
			<input type="checkbox"/>			

Beispiel Schüttgut

Bei Ankunft in Hamburg ohne Ladung

Ladung gelöscht:

Datum	Güterart	Einladehafen	Gefahr- gut	Menge (t)	Ladungsart (*)	Anzahl der Ladungsträger (Container Anzahl)
10.03.2015	leer		<input type="checkbox"/>			
			<input type="checkbox"/>			
			<input type="checkbox"/>			
			<input type="checkbox"/>			

Ladung geladen:

Datum	Güterart	Ausladehafen	Gefahr- gut	Menge (t)	Ladungsart (*)	Anzahl der Ladungsträger (Container Anzahl)
10.03.2015	Kohle	Wedel	<input type="checkbox"/>	1.930	20	
			<input type="checkbox"/>			
			<input type="checkbox"/>			
			<input type="checkbox"/>			

5. Rechtsgrundlagen An- und Abmeldung von Binnenschiffen

Die Verpflichtung zur Abgabe dieser Meldungen gilt für jede Ankunft und jeden Abgang im bzw. aus dem Hamburger Hafen. Sie hat jeweils innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft bzw. Abgang zu erfolgen.

Sie besteht nach

- dem Verkehrsstatistik- bzw. Bundesstatistikgesetz für Binnenschiffe zur gewerbsmäßigen Güterbeförderung gegenüber dem Statistikamt-Nord: Nach § 26 Abs. 3 Satz 1 VerkStatG ist die HPA verpflichtet, 1. die Auskunftspflichtigen auf die Auskunftspflicht für die Erhebungen nach § 1 Nr. 1 (statistische Erhebungen über den Schiffs-, und Güterverkehr in der Binnenschifffahrt (Schiffahrtsstatistik) hinzuweisen, 2. ihnen die Erhebungsunterlagen zur Verfügung zu stellen, 3. ihnen anzubieten, ihre Angaben an die statistischen Ämter der Länder und an das Statistische Bundesamt jeweils für deren Zuständigkeitsbereich zu übermitteln. Die HPA kann von den vorgenannten Pflichten entbunden werden, falls das jeweils für die Erhebung zuständige statistische Amt mit den Auskunftspflichtigen eine Sonderregelung über die Datenübermittlung vereinbart hat. Die Datenübermittlung erfolgt in elektronischer Form, soweit dies für die beteiligte Stelle zumutbar ist (§ 26 Abs. 4 VerkStatG).
- der Hafenverkehrsordnung in der jeweils geltenden Fassung gegenüber HPA: Nach § 7 HafenVerKO sind der HPA als zuständigen Behörde Ankunft und Abfahrt von Binnenschiffen binnen 24 Stunden schriftlich zu melden unter Angabe von
 1. Art, Name und Führer des Fahrzeugs,
 2. Unterscheidungssignal/Eichnummer und Flagge,
 3. Größe und Tiefgang,
 4. Ladung,
 5. Schiffsmakler,
 6. Ankunftstag und Liegeplatz
- den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für privatrechtliche Vereinbarungen über die Allgemeine Nutzung des Hamburger Hafens (Hafen-AGB) der HPA